

Aktenzeichen: 10 ABR 1/97

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Beschluß vom 09. Juli 1997

- 10 ABR 1/97 -

I. Arbeitsgericht  
Flensburg

Beschluß vom 04. April 1996

- 3 BV 6/96 -

II. Landesarbeitsgericht  
Schleswig-Holstein

Beschluß vom 06. November 1996

- 2 TaBV 29/96 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Arbeiters in der Druckindustrie

Gesetz:

Lohnrahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der  
Druckindustrie vom 6. Juli 1984, Anlage, Lohngruppe IV und V

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 ABR 1/97

-----  
2 TaBV 29/96 Schleswig-Holstein

Verkündet am  
9. Juli 1997

**Im Namen des Volkes!**

## B e s c h l u ß

Susdorf,  
Reg.-Obersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In dem Beschlußverfahren

unter Beteiligung

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 9. Juli 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr.h.c. Matthes, die Richter Hauck und Böck sowie die ehrenamtlichen Richter Prof. Dr. Hromadka und Walther beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Rechtsbeschwerde des Arbeitgebers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 6. November 1996 - 2 TaBV 29/96 - aufgehoben.

Das Verfahren wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

### G r ü n d e :

A. Die Antragstellerin (im folgenden nur Arbeitgeber) betreibt eine Großdruckerei, in der Bücher und Taschenbücher hergestellt werden. Weiterer Beteiligter ist der für den Betrieb des Arbeitgebers gewählte Betriebsrat. Die Beteiligten streiten um die Eingruppierung des beim Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmers St. Der Arbeitnehmer St., gelernter Gas- und Wasserinstallateur, ist seit Januar 1991 beim Arbeitgeber beschäftigt und wurde zunächst als Hilfskraft in der Buchbinderei eingesetzt. Im März 1994 wurde ihm vertretungsweise die Bedienung der Folienbündelmaschine und des Palettierers übertragen. Zum 1. Juni 1994 vereinbarten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer St., daß dieser nunmehr regelmäßig als "Maschinenführer an Bündelmaschinen und Palettierern" eingesetzt wird und Lohn nach der Lohngruppe IV erhält.

Dem Arbeitnehmer St. obliegen an der Folienbündelmaschine und an der Palettiermaschine, die Teil einer der fünf Weiterbearbeitungsstraßen der Arbeitgeberin sind, folgende Tätigkeiten:



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"An der Folienbündelmaschine:

- Entsprechend der Auftragskarte die Maschine einrichten, d.h. mittels sogenannter Knebelschrauben den Einlaufkanal auf Buchblockhöhe einstellen,
- mittels Knebelschrauben die Anschlagplatten für den Vorschub in den Bündler einstellen,
- den Durchlauf der Bündel beobachten und ggf. die Temperatur und die Durchlaufgeschwindigkeit nachregulieren,
- bei größeren Buchformatschwankungen die Folienrollen wechseln und die dazu erforderliche Einstellung der Rollenbreite vornehmen,
- nach Ausführung dieser Umstellungen, die jeweils ca. 3 bis 5 Minuten dauern, die Maschine beobachten und überwachen."

Die Umstellung der Folienbündelmaschine erfolgt drei- bis neunmal pro Arbeitsschicht.

"An der Palettiermaschine:

- Den Palettierer anhand des passenden Palettenbildes einstellen,
- Palettenmagazin von Hand mit Paletten auffüllen,
- Papierbogen, die maschinell zwischen die einzelnen Packschichten gelegt werden, in die Entnahmestation nachlegen,
- gepackte Palette mit dem Handhubwagen aus dem Palettierer herausfahren,
- Stückzahl der gepackten Exemplare errechnen und überprüfen sowie entsprechende Packzettel ausfüllen."

Erst nachdem aufgrund eines Rechtsstreits zwischen den Beteiligten Klarheit darüber herbeigeführt worden war, daß die Eingruppierung des Arbeitnehmers St. der Zustimmung des Betriebsrats bedarf, beantragte der Arbeitgeber am 13. September 1995 beim



- 4 -

Betriebsrat die Zustimmung zur Eingruppierung des Arbeitnehmers St. in die Lohngruppe IV. Der Betriebsrat verweigerte seine Zustimmung mit Schreiben vom 15. September 1995 mit der Begründung, daß der Arbeitnehmer St. in die Lohngruppe V einzugruppieren sei.

Die Eingruppierungsbestimmungen des kraft Tarifbindung auf das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers St. u.a. Anwendung findenden Lohnrahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie (LRTV) lauten - soweit vorliegend von Interesse - wie folgt:

#### "§ 4

##### Eingruppierung

1. Jeder Arbeitnehmer ist aufgrund der von ihm vertraglich auszuübenden bzw. ausgeübten Tätigkeit in eine der Lohngruppen des § 3 einzugruppieren. Für die Eingruppierung sind die abstrakten Merkmale entscheidend. Erweiterte Arbeitsaufgaben sind entsprechend zu berücksichtigen.

...

#### § 3

##### Lohngruppen

...

##### Lohngruppe IV

##### Tätigkeiten,

- die Vorkenntnisse aufgrund aufgabenbezogener Unterweisung oder Einarbeitung, teilweise längere Berufspraxis voraussetzen,

...

##### Lohngruppe V



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tätigkeiten,

- die durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder einen gleichwertigen Abschluß vermitteltes Fachwissen erfordern, das auch durch entsprechende Berufserfahrung erworben sein kann,

...

Lohngruppe VII

...

Die in den Tätigkeitsmerkmalen aufgeführten Bewertungskriterien sind nicht in jedem Fall kumulativ zu verstehen. Im Zweifel wird die Bewertung der den einzelnen Lohngruppen zugeordneten Richtbeispiele als Auslegungshilfe herangezogen."

Die als Anlage zum LRTV für die Lohngruppen IV und V angeführten Richtbeispiele lauten wie folgt:

"Lohngruppe IV - Richtbeispiele

...

3. Einrichten und Bedienen von einfachen Einzelmaschinen und Geräten der Weiterverarbeitung

...

10. Bedienen der Fertigung an Weiterverarbeitungsstraßen mit mehr als 4 Bearbeitungsstationen nach Anweisung, z.B. Zusammentragen, Falzen, Heften, Kleben, Beschneiden, Einstecken, Beanschriften, Verpacken, Palettieren für Zeitungs-, Zeitschriften- und Katalogproduktion

11. Bedienen von mehreren Bearbeitungsstationen, Automaten oder Aggregaten der Weiterverarbeitung nach Anweisung

Lohngruppe V - Richtbeispiele

7. Einrichten, Bedienen und Überwachen von einzelnen Automaten und Maschinen der Weiterverarbeitung

...



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



14. Bedienen und Überwachen von mehreren Bearbeitungsstationen, Automaten oder Aggregaten der Weiterverarbeitung

...

16. Bedienen und Überwachen der Fertigung an Weiterverarbeitungsstraßen mit mehr als vier Bearbeitungsstationen

..."

Der Begriff "Weiterverarbeitungsstraße" wird im Anhang D Weiterverarbeitung wie folgt definiert:

"Mehrere zusammenhängende Bearbeitungsstationen (z.B. Aufrollen, Abrollen, Stangenbildung, Zusammentragen, Falzen, Heften, Kleben, Stanzen, Beschneiden, Einstecken, Einkleben, Beanschriften, Verpacken, Palettieren)."

Zum Begriff "Überwachen" heißt es in diesem Anhang:

"Eine einfache Produktkontrolle ist keine Überwachung in diesem Sinne."

Der Arbeitgeber ist der Ansicht, der Arbeitnehmer St. sei nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppe IV einzugruppieren, da keines der Richtbeispiele der Lohngruppen IV oder V auf seine Tätigkeit Anwendung finden könne. Die hier genannten Maschinen, Automaten oder Aggregate der Weiterverarbeitung seien solche, in denen das Produkt selbst noch eine Bearbeitung erfahre. Das sei weder bei der Folienbündelmaschine noch bei der Palettiermaschine der Fall. Diese Stationen seien der endgültigen Bearbeitung des Produktes, des Buches, nachgelagert, weil das Produkt nur noch in Folie verpackt und auf Paletten zum Versand



bereitgestellt werde. Nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen könne der Arbeitnehmer St. nicht in die Lohngruppe V eingruppiert werden, da es ihm an der entsprechenden Ausbildung fehle.

Der Arbeitgeber hat daher im vorliegenden Verfahren beantragt,

die Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung des Arbeitnehmers St. in die Lohngruppe IV des LRTV zu ersetzen.

Der Betriebsrat hat beantragt, den Antrag abzuweisen. Er ist der Ansicht, der Arbeitnehmer St. erfülle mit seinen Tätigkeitsmerkmalen die Richtbeispiele 7 und 14 der Lohngruppe V.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag des Arbeitgebers stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Arbeitgeber die Wiederherstellung der Entscheidung des Arbeitsgerichts, während der Betriebsrat um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

B. Die Rechtsbeschwerde des Arbeitgebers ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann der Zustimmungsersetzungsantrag des Arbeitgebers nicht abgewiesen werden. Der Senat selbst kann in der Sache nicht abschließend entscheiden. Dafür sind weitere Feststellungen erforderlich.



I. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, daß der Arbeitnehmer St. mit der ihm übertragenen Tätigkeit an der Folienbündelmaschine, die seine Arbeitszeit zeitlich überwiegend in Anspruch nimmt, das Richtbeispiel 7 der Lohngruppe V erfüllt. Die Folienbündelmaschine sei eine Maschine der Weiterverarbeitung, wie sich aus der Definition des Begriffs "Weiterverarbeitungsstraße" ergebe. Daß an dieser Maschine das Produkt Buch selbst nicht mehr be- oder verarbeitet werde, sei unschädlich. Diese Maschine richte der Arbeitnehmer St. ein. Er bediene sie und überwache deren Lauf.

Darauf allein kann die Entscheidung nicht gestützt werden.

II.1. Zutreffend ist zunächst der Ausgangspunkt der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, daß immer dann, wenn die Tätigkeit eines Arbeitnehmers einem Richtbeispiel zu einer Lohngruppe entspricht, es nicht mehr darauf ankommt, ob die allgemeinen - abstrakten - Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe erfüllt werden. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts - auch und gerade zum hier einschlägigen LRTV -, der sich der Senat anschließt (vgl. zuletzt Urteile vom 26. Mai 1993 - 4 AZR 300/92 -, vom 30. November 1994 - 4 AZR 901/93 - und vom 20. September 1995 - 4 AZR 450/94 - AP Nr. 29, 27 und 32 zu § 1 TVG Tarifverträge: Druckindustrie). Erfüllt daher die Tätigkeit des Arbeitnehmers St. ein Richtbeispiel der Lohngruppe V, ist es unschädlich, daß der Arbeitnehmer St. keine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertiges durch Berufserfahrung erworbenes Fachwissen aufweist.



2. Die Folienbündelmaschine ist ebenso wie die Palettiermaschine eine "Maschine oder ein Automat der Weiterverarbeitung". Die einzelnen Stationen der Weiterverarbeitung werden in der Definition der Weiterverarbeitungsstraße genannt. Zu diesen Stationen gehören auch die Bearbeitungsstation "Beanschriften, Verpacken, Palettieren". Das Einwickeln der fertigen Bücher mit Folien, das durch die Folienbündelmaschine erfolgt, ist ein Vorgang des Verpackens. Das Palettieren, das an der Palettiermaschine geschieht, wird ausdrücklich genannt. Wenn diese Maschinen Stationen der Weiterverarbeitungsstraße sind, sind sie auch Maschinen der Weiterverarbeitung. Der auch in der Rechtsbeschwerde vom Arbeitgeber vertretenen Ansicht, Maschinen der Weiterverarbeitung seien nur solche, in denen das Produkt selbst noch einer Veränderung unterzogen werde, vermag der Senat aus den dargelegten Gründen nicht zu folgen. Eine solche Auslegung wäre allenfalls dann in Betracht zu ziehen, wenn es im Richtbeispiel 7 der Lohngruppe V hieße: "Maschinen und Automaten der Weiterbearbeitung".

Die Folienbündelmaschine wird vom Arbeitnehmer St. auch eingerichtet. Das trägt der Arbeitgeber in seiner Tätigkeitsbeschreibung selbst vor. Er muß den Einlaufkanal auf Buchblockhöhe einstellen. Gleiches gilt für die Anschlagplatte für den Vorschub in den Bündler und die Einstellung der Rollenbreite. Es handelt sich bei diesen Arbeiten um das Zurechtmachen der Maschine für einen konkreten Arbeitsvorgang und damit um das Einrichten der Maschine, wie es dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht.



Darauf, ob dieser Vorgang einfach ist, nur mit Gebelschrauben erfolgt oder den Einsatz spezialisierter Werkzeuge erfordert, kommt es nicht an.

3. Daß der Arbeitnehmer St. die Folienbündelmaschine bedient, steht unter den Beteiligten nicht im Streit.

4. Der Arbeitnehmer überwacht auch die Folienbündelmaschine, d.h. deren Arbeit. Er muß den Durchlauf der Bündel beobachten und die Temperatur und Durchlaufgeschwindigkeit ggf. nachregulieren. Das kann er nur, wenn er die Maschine daraufhin beobachtet und kontrolliert, ob sie die jeweils erforderliche Temperatur und Durchlaufgeschwindigkeit noch aufweist. Wenn die Rechtsbeschwerde meint, ein Überwachen der Maschinen umfasse auch eine Produktkontrolle, die hier dem Maschinenführer obliege, so wird diese Ansicht vom Wortlaut des Richtbeispiels nicht gedeckt. Ganz abgesehen davon, daß nicht vorstellbar ist, daß der Arbeitnehmer St. nicht auch darauf zu achten hat, daß die die Folienbündelmaschine verlassenden Bücher - noch - richtig in Folie eingewickelt sind, besagt der Anhang D Weiterverarbeitung ausdrücklich, daß eine Produktkontrolle keine Überwachung von Weiterverarbeitungsstraßen oder Fertigungsanlagen ist, folglich auch davon nicht erfaßt wird. Auch in seiner Tätigkeitsbeschreibung geht der Arbeitgeber selbst davon aus, daß der Arbeitnehmer St. nach der jeweiligen Einrichtung der Maschinen diese beobachtet und überwacht.

III. Aufgrund dieser Überlegungen steht aber noch nicht fest, in welche Lohngruppe der Arbeiter St. einzugruppieren ist.



Die Folienbündelmaschine und die Palettiermaschine sind "technische Konstruktionen" der Weiterverarbeitung. Von solchen handelt sowohl die Fallgruppe 3 der Lohngruppe IV als auch die Fallgruppe 7 der Lohngruppe V. Hier ist von "Einzelmaschinen", "Geräten", "einzelnen Automaten" und "Maschinen" der Weiterverarbeitung die Rede. Dabei ist nicht auszumachen, ob zwischen "Geräten, Automaten und Maschinen" ein begründbarer Unterschied besteht, etwa mit der Folge, daß - wenn die Folienbündelmaschine und die Palettiermaschine nur ein "Gerät" der Weiterverarbeitung wären - eine Eingruppierung des Arbeiters St. in die Lohngruppe V nicht in Frage käme. Danach besteht von den Maschinen, Geräten oder Automaten her in den beiden Fallgruppen kein Unterschied.

Die Fallgruppen unterscheiden sich auch nicht danach, ob die Maschinen, Geräte oder Automaten der Weiterverarbeitung Teil einer Weiterverarbeitungsstraße sind oder nicht. In beiden Fallgruppen ist von "Einzelmaschinen" und "einzelnen Automaten und Maschinen" die Rede. Der Umstand, daß die Folienbündelmaschine und die Palettiermaschine im vorliegenden Fall Teil einer Weiterverarbeitungsstraße sind, schließt eine Eingruppierung eines Arbeiters in diese Fallgruppen nicht aus. Das Einrichten, Bedienen oder Überwachen dieser Maschinen, Geräte oder Automaten kann nach Ansicht des Senats nicht unterschiedliche Anforderungen begründen, je nachdem ob diese Teil einer Weiterverarbeitungsstraße sind oder vereinzelt stehen und einzeln eingerichtet, bedient und überwacht werden müssen.



Auch die Fallgruppe 11 der Lohngruppe IV und die Fallgruppe 14 der Lohngruppe V sprechen nur von "Automaten und Aggregaten der Weiterverarbeitung", ohne darauf abzustellen, ob diese Teil einer Weiterverarbeitungsstraße sind oder nicht. Die Fertigung "an Weiterverarbeitungsstraßen" wird nur in der Fallgruppe 10 der Lohngruppe IV genannt. Sie erstreckt sich aber nur auf die Produktion von Zeitungen, Zeitschriften und Katalogen, um die es im vorliegenden Fall nicht geht.

Damit unterscheiden sich die Fallgruppe 3 der Lohngruppe IV und die Fallgruppe 7 der Lohngruppe V nur dadurch, daß in ersterer von "einfachen" Maschinen und Geräten der Weiterverarbeitung die Rede ist mit der Folge, daß ein Arbeiter, der nur solche "einfachen" Maschinen und Geräte der Weiterverarbeitung einrichtet und bedient, in die Lohngruppe IV einzugruppieren ist, während die Lohngruppe V in Betracht kommt, wenn diese Geräte Maschinen oder Automaten nicht mehr einfach sind.

Ob die Bündelfoliermaschine oder die Palettiermaschine eine solche einfache Maschine ist oder in ihren Anforderungen darüber hinausgeht, ist vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt worden. Dazu haben die Beteiligten auch nichts vorgetragen. Der Senat kann dies selbst nicht beurteilen.

Von daher mußte die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und das Verfahren an dieses zurückverwiesen werden,



damit das Landesarbeitsgericht die weiteren tatsächlichen Feststellungen treffen kann.

Matthes

Richter Hauck ist  
durch Urlaub an  
der Unterschrift  
verhindert

Böck

Matthes

Hromadka

Walther





**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)